

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) pflege mit dem Namen Landesgesundheitsamt verschmolzen werden. Meine Herren! Wir sehen also wohl, daß die Staatsregierung eine Verschmelzung zweier Behörden beabsichtigt, in Wahrheit aber handelt es sich nicht bloß um eine Verschmelzung zweier Behörden, sondern um Neubegründung eines besonderen Amtes, eben dieses Landesgesundheitsamtes. Handelte es sich bloß um eine Verschmelzung, so, glaube ich, würden wir es nicht notwendig haben, uns mit dieser Vorbemerkung des Stats näher zu befassen. Aber es handelt sich, wie gesagt, nicht bloß um eine Verschmelzung, sondern um Neubegründung eines Amtes, es handelt sich darum, das Amt auf ganz andere Grundlagen zu stellen als die, auf denen die bisherigen beiden Behörden des Landesmedizinalkollegiums und der Veterinärkommission begründet waren.

Die Regierung will diese Verschmelzung oder die Neuerrichtung des Amtes herbeiführen im Wege der Verordnung. Meine politischen Freunde sind der Meinung, daß dieser Weg nicht glücklich sei, wir glauben vielmehr, Ihnen vorschlagen zu müssen, diese Verschmelzung oder die Neubegründung des Amtes auf dem Wege des Gesetzes herbeiführen zu lassen. Denn es handelt sich bei dieser Verschmelzung tatsächlich (B) um mehr, als lediglich eine Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, es handelt sich darum, dem Landesgesundheitsamt bestimmte Befugnisse, Verwaltungsbefugnisse zu übertragen, die diese Behörden bisher noch nicht hatten. Es soll also aus dem Amte eine neue Organisation gemacht werden, die sich mit besonderem Verwaltungs-, ja vielleicht sogar mit Gesetzgebungsbefugnissen zu beschäftigen hat, und da sind wir der Meinung, daß man ein derartiges Amt nicht begründen soll im Wege der Verordnung, sondern man soll den weitesten Kreisen, insbesondere den Kreisen der Interessenten, Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern, und das wird sich am besten ermöglichen lassen, wenn sich die Interessenten an die Landstände wenden, um dort ihre Wünsche zur Geltung zu bringen.

Meine Herren! In der Vorbemerkung findet man geradezu den Satz ausgesprochen, daß das Landesgesundheitsamt die selbständige Erledigung einzelner Medizinal- und Veterinärgeschäfte sowie die Beaufsichtigung und Verwaltung usw. erhalten soll, also die selbständige Erledigung. Das ist eine Abweichung gegenüber dem bisherigen Zustande, denn in der Verordnung, die jetzt noch gilt, die Errichtung eines Landesmedizinalkollegiums vom 12. April 1865 betreffend, und auch in der anderen Verordnung, die sich mit dem

Veterinärwesen beschäftigt, finden wir eine derartige (C) selbständige Überlassung einzelner Geschäfte nicht. Wir finden auch eine Überlassung von Geschäften, aber doch keinerlei Selbständigkeit, denn das Ministerium hat in jeder Beziehung die letzte Entscheidung. Das soll also bei diesem Landesgesundheitsamt anders werden. Meiner Meinung nach plant eigentlich die Staatsregierung in der Schaffung der neuen Behörde so etwas ähnliches wie gewissermaßen eine Generaldirektion, die Generaldirektion des Medizinal- und Veterinärwesens, und da sind wir der Meinung, daß man, ehe eine solche Verschmelzung, die darauf abzielt, einer Behörde weitgehende Befugnisse zu übertragen, vorgenommen wird, doch erst Gelegenheit haben möchte, in den Deputationen hierüber zu beraten.

Meine Herren! Das Landesgesundheitsamt soll nämlich berufen sein, die gesamten Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege wahrzunehmen. Wenn man sagt: die gesamten Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, so kommt man eigentlich auf den Gedanken, daß so ziemlich alles dem neuen Amte unterstellt werden kann. Das greift ganz entschieden zu sehr in die Interessen namentlich des Handels und der Industrie ein. Denn, meine Herren, wenn man sich einmal einen Begriff macht, in welcher Weise überhaupt medizinal- (D) und veterinärpolizeiliche Maßregeln auf Handel und Verkehr einwirken, so kommt man zu der Überzeugung, daß es eigentlich wenige Gebiete des Lebens gibt, wo derartige Maßregeln nicht Platz greifen, ja, man kann sagen, es ist eigentlich unser gesamtes Leben, das von der Medizinal- und auch der Veterinärpolizei ergriffen wird.

Ich will Sie nicht damit langweilen, Ihnen sämtliche Verordnungen und Gesetze, die auf diesem Gebiete ergangen sind, mitzuteilen, aber nur eine kleine Auswahl herausgreifen, aus der Sie ersehen können, in welcher Weise die medizinal- und veterinärpolizeilichen Maßregeln eben unser wirtschaftliches Leben ergreifen. Da haben Sie z. B. eine große Menge von Verordnungen, die ergangen sind in der Frage der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, dann über die Fleischkonservierungsmittel, Vorschriften für Butter, Margarine, Käse, Milch, Bier, Branntwein, Kaffee, Gewürze, Honig, Graupen; ferner hygienische Bestimmungen des sächsischen Baugesetzes, ferner Instruktionen und Vorschriften über die Reinhaltung der Städte und Dörfer, Rauch- und Rußbelästigung, Verunreinigung der fließenden Gewässer, ferner Verordnungen über die Errichtung von Schlachthaus- und Ziegelei-